

3. die Unterstützung der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften sowie der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer bei
der Organisierung des sozialistischen Wettbewerbs, der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit,
der Entwicklung der schöpferischen Initiative der Werktätigen;
die Organisierung der kameradschaftlichen Zusammenarbeit und der gegenseitigen Hilfe zwischen den landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und den volkseigenen Betrieben der Landwirtschaft in der Stadt, des Erfahrungsaustausches zur Verallgemeinerung der besten Produktionserfahrungen und Leitungsmethoden in Zusammenarbeit mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe;
4. die Unterstützung bei der Ausbildung und Qualifizierung der Genossenschaftsmitglieder, besonders der Frauen und der Jugend;
5. die volle Nutzung der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche und der gärtnerischen Anlagen;
die Unterstützung des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter besonders bei der Entwicklung ihrer Marktproduktion;
6. die Unterstützung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft und des Gartenbaus bei der Durchführung von Baumaßnahmen;
7. die Organisierung der erforderlichen prophylaktischen Tierseuchenbekämpfungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen;
8. die Organisierung der Instandhaltung und des Ausbaus der Anlagen zur Binnenentwässerung und -bewässerung;
die Unterstützung bei der Durchführung von Meliorationsmaßnahmen der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften, der volkseigenen Güter und der Meliorationsgenossenschaften;
9. die Durchführung von Schutzmaßnahmen gegen Waldbrand und Maßnahmen zur Verhinderung des Schädlingsbefalls;
die Unterstützung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe bei der Erfüllung des Aufzuchtungsplanes, der Rohholzerzeugung und -bereitstellung sowie des Flurholzanbaus;
10. die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Bodenordnung und den landwirtschaftlichen Grundstücksverkehr;
11. die Kontrolle der Einhaltung des Gesetzes über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, der Statuten in den landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und den Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer;
der Verwendung von Förderungs- und Kreditmitteln durch die Produktionsgenossenschaften entsprechend den Festlegungen des Kreistages und seiner Organe;

der pfleglichen Behandlung der den landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften leihweise übergebenen Maschinen und Geräte und ihre maximale Auslastung;

der termingemäßen Erfüllung der von landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften abgeschlossenen Verträge über die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von Zucht- und Nutzvieh sowie des Abschlusses von Direktverträgen zwischen den volkseigenen Gütern, landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und den Betrieben der Lebensmittelindustrie sowie den Verkaufsstellen des Handels;

der Einhaltung der veterinärmedizinischen Bestimmungen auf dem Gebiet der Seuchenbekämpfung und die Durchführung der Pflanzenschutzmaßnahmen, die durch andere Organe der Staatsmacht angeordnet und durchgeführt werden;

der Einhaltung der Bestimmungen über den Naturschutz;

der Einhaltung der Bestimmungen über das Jagd- und Fischereiwesen.

J. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung

Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe sind verantwortlich für:

- die bedarfsgerechte Versorgung der Einwohner der Stadt mit Konsumgütern,
die Versorgung der Einwohner der umliegenden Gemeinden mit Industriewaren, die dort nicht gehandelt werden, auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes;
die Befriedigung der Bedürfnisse der Einwohner mit den tausend kleinen Dingen des täglichen Bedarfs unter Ausschöpfung aller örtlichen Reserven;
die Ausarbeitung und Beschlußfassung des vollständigen Versorgungsplanes der Stadt;
- die Mitwirkung bei der Differenzierung des Warenumsatzes und der Warenfonds durch den Kreistag und seine Organe, bei der Ausarbeitung der Pläne für die Verkaufsstellen und Gaststätten durch die sozialistischen Handelsbetriebe und bei der Bedarfsermittlung und Sortimentsgestaltung in den Verkaufsstellen und Gaststätten in der Stadt;
Sie planen die Entwicklung und Spezialisierung des Handelsnetzes, der Gaststätten, Hotels und sonstigen Einrichtungen der gastronomischen Betreuung (Betriebsgaststätten usw.) sowie die Erweiterung der Dienstleistungen des Handels und der Annahmestellen für Reparatur- und Dienstleistungen. Sie stimmen diesen Plan mit dem Rat des Kreises ab und sichern seine Durchführung sowie die rechtzeitige Übergabe von Versorgungseinrichtungen in den Neubaugebieten an die Handelsbetriebe;
- die Unterstützung der Einzelhandelsbetriebe aller Eigentumsformen sowie der Großhandelsgesellschaften, Niederlassungen und Auslieferungslager in der Stadt bei der Entfaltung der Handelstätigkeit und der kontinuierlichen Planerfüllung;
die Unterstützung der Handelsbetriebe bei der Gewinnung zusätzlicher Arbeitskräfte aus der nicht berufstätigen Bevölkerung.